

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 26.06.2019

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 189 Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern 382
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

189

Landkreis Jerichower Land

Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2771), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern im Jerichower Land wird bis auf Widerruf untersagt.
Die Bundeswasserstraßen sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit 2018 und der sehr geringen Niederschläge der letzten Monate haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt und eine Änderung der Situation ist derzeit nicht absehbar.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen.

Des Weiteren dürfen laut § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis genutzt werden. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist so eine Nutzung. Wasser darf durch die Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen zu untersagen und damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen einzuschränken.

Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der unteren Wasserbehörde und gemäß § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Gültigkeit:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpenrichtungen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Burg, den 26.06.2019

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), §§ 2 und 3 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden